

Niederschrift

über die am Montag, den 15. November 2021 im Sitzungszimmer des Feuerwehrhauses Moos abgehaltene

9. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Vorsitzender:

Bgm. Christian Loacker

ÖVP-Fraktion:

Vizebgm. Edith Lampert-Deuring

GR Mathias Rieder

GV Manfred Böhmwalder

GV Manfred Handle

GV Stefan Nachbaur

GV Dr. Matthias Koch

GV Manfred Martin

EM Anita Dünser

EM Jonas Herburger

EM Kevin Manfred Oberhauser

EM Alois Scheier

EM Mag. Christine Wiesenegger

GLG-Fraktion:

GR Mag. (FH) Thomas Ender

GV Mag. Walter Heinzle

GV Anja Ellensohn

GV Dr. Karoline Kranzl-Heinzle

GV Mag. Maria-Elisabeth (Sissy) Mayer

EM Christoph Hofer-Temmel

EM Judith Ruhm

BBG-Fraktion

GR Christoph Längle, BA

GV Kornelia Ender

GV Manfred König

GV Latifa Jordan

SPÖ-Fraktion

GR Christian Vögel

EM Melanie Kranz

EM Egon Moser

NEOS-Fraktion

GV DI(FH) Bernd Frankenhauser
GV DI Jörg Maninger

FPÖ-Fraktion

EM Roman Zech

Schriftführer:

Dr. Konrad Ortner

Entschuldigt:

GV Veronika Böckle
GV Andrea Buri
GV Michelle Feigl
GV Ing. Martin Hämmerle
GV DI(FH) Robert Loacker
GV Julia Rieder
GR Markus Rottmar
GV Alp Sanlialp
GV Christof Steininger
GR Christine Wilhelm

Tagesordnung:

1. Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes im Verfahren zur Volksschule Markt
 - 1.2. Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen
 - 1.3. Blutspendeaktion
 - 1.4. Gemeindevorstandsitzung
2. Berichte aus der Region
3. Umbesetzung Ausschüsse
4. Räumlicher Entwicklungsplan Götzis (REP Götzis): Antrag auf Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP)
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 244/6 - Ergänzung
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 4459/2 , KG 92110 Götzis - Verbindungsweg Ringstraße-L190
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 4931, KG 92110 Götzis (Straßen Wiesenrain, Blattur)
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 1395, KG 92110 Götzis
9. Friedhofsordnung - Änderung und Neuverlautbarung
10. Anpassung Abgaben, Gebühren und Entgelte und Verordnungen für 2022 -

Beschlussfassung

- 10.1. Gästetaxe
- 10.2. Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe
- 10.3. Parkabgabe Millrütte
- 10.4. Wassergebührensätze
- 10.5. Kanalgebühren
- 10.6. Friedhofsgebühren
- 10.7. Müllgebühren
- 10.8. Marktplatzentgelte
- 10.9. Schwimmbad
- 10.10. Kulturbühne AMBACH
- 10.11. Gemeindeblatt
- 10.12. Fahrradboxen
11. Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages
 - 11.1. Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes
 - 11.2. Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes
 - 11.3. Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
 - 11.4. Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes
12. Livestream der Gemeindevertretungssitzungen für alle Bürger/innen - Antrag der NEOS-Fraktionen gem. § 41 Abs. 2 GG
13. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20. September 2021
14. Allfälliges
 - 14.1. Ausschreibung Leitung Kulturbühne AMBACH
 - 14.2. Projektschmiede
 - 14.3. Pavillon am Garnmarkt
 - 14.4. Silvester
 - 14.5. Kiesabbau

Der Bürgermeister leitet zur

ÖFFENTLICHEN SITZUNG

über.

Erlедigung:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Gemeindegesetz.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird Herr Hofer-Temmel Christoph vom Bürgermeister angelobt.

1. Berichte des Bürgermeisters

1.1. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes im Verfahren zur Volksschule Markt

Der Bürgermeister berichtet, dass das Landesverwaltungsgericht die Aufhebung des Vergabeverfahrens im Zuge der Ausschreibung der Volksschule Markt bestätigt hat. In zwei Erkenntnissen hat das Gericht sowohl die Bekämpfung der Ausscheidung eines Wettbewerbsbeitrages sowie die Beschwerde gegen die Aufhebung des kompletten Wettbewerbsverfahrens ab- bzw. zurückgewiesen. Eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof wurde ausgeschlossen.

1.2. Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Schreiben der Initiative Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen eingelangt ist. Es wurde den Fraktionen übermittelt und somit zur Kenntnis gebracht. Es fand am Sonntag, den 14. November 2021 in Bregenz eine Demonstration statt.

1.3. Blutspendeaktion

Der Bürgermeister berichtet, dass sich das Rote Kreuz für die Spendefreudigkeit bei der letzten Blutspendeaktion bedankt. Es konnten 149 Blutkonserven abgenommen werden.

1.4. Gemeindevorstandssitzung

Der Bürgermeister berichtet über die Sitzung vom 21. Oktober 2021. Es wurde eine Bürgerbeteiligungsaktion zur Errichtung der PV-Anlage beim Hochbehälter Bulitta genehmigt. Weiters kommt es beim Projekt aufgrund einer notwendigen zusätzlichen Instandsetzung zu einer Kostenerhöhung. Auch diese wurde genehmigt.

Weiters behandelte der Gemeindevorstand Ansuchen auf Grundteilungen, diverse Grundangelegenheiten wie die Verlängerung von Mietverträgen für die Kinderbetreuung am Garnmarkt 5, den möglichen Ankauf einer Liegenschaft im Bereich Moosfeld sowie diverse Förderansuchen. Unter anderem wurde beschlossen für das Bezirksmusikfest im Jahr 2024, das die beiden Götzner Musikvereine gemeinsam veranstalten, das Möslestadion zur Verfügung zu stellen. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Kindergarten Moos als erster MINT-Kindergarten in Vorarlberg ausgezeichnet wurde. Um den Schwerpunkt für naturwissenschaftliche Interessen weiter zu fördern wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer und Sponsoren eine „Spürnasenecke“ im Kindergarten eingerichtet.

2. Berichte aus der Region

Die gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen zur Behandlung des räumlichen Entwicklungskonzeptes der Region amKumma wurde für 23. November 2021 terminiert. Der Bürgermeister ersucht um rege Teilnahme.

3. Umbesetzung Ausschüsse

Umbesetzung Ausschuss für Wohnungen (inkl. Zusammenleben u. Integration): Anstelle von Mitglied Nadine Faustin kommt Heribert Amann.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

4. Räumlicher Entwicklungsplan Götzis (REP Götzis): Antrag auf Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP)

Mittlerweile liegt der Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplanes vor. Auch der Umweltbericht zur Durchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP) wurde bereits erstellt. Nunmehr steht die Beschlussfassung zur Durchführung der SUP an. Im Anschluss an die Durchführung der SUP durch das Land Vorarlberg wird das Ergebnis gegebenenfalls in den Räumlichen Entwicklungsplan aufgenommen. In der Folge kommt es zu den Beschlüssen durch die Gemeindevertretung und die anschließende aufsichtsbehördliche Genehmigung. Der Bau- und Raumplanungsausschuss hat in Abstimmung mit anderen betroffenen Ausschüssen über die Ergebnisse beraten.

Auf Nachfrage der GV Elisabeth Maria (Sissy) Mayer erklärt der Bürgermeister, dass die Öffentlichkeit wie im Gesetz vorgesehen und darüber hinaus informiert werden soll. Dies natürlich im Rahmen der Möglichkeiten, die die derzeitige Situation hinsichtlich der Pandemie zulässt.

Auf Nachfrage des GV Bernd Frankenhauser erklärt der Bürgermeister, dass je nach Dauer der Umweltprüfung mit einer Beschlussfassung im Jahr 2022 gerechnet werden kann. Es sei jedoch sehr schwierig einen Zeitpunkt vorauszusagen.

Auf Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses bringt der Bürgermeister folgenden Beschluss zur Abstimmung:

„Auf Grundlage des Entwurfes zum Räumlichen Entwicklungsplan - bestehend aus dem Erläuterungsbericht vom Juni 2021 und dem Verordnungsentwurf vom November 2021 - sowie dem Umweltbericht vom Oktober 2021 wird der Bürgermeister beauftragt, die gemäß § 11a RPG erforderliche Umweltprüfung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zu beantragen.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 244/6 - Ergänzung

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der aufsichtsbehördlichen Prüfung die geplante Änderung um eine Befristung und Folgewidmung zu ergänzen ist. Als Befristung wird wie üblicherweise eine Frist von 7 Jahren vorgeschlagen. Als Folgewidmung soll eine Freiflächenwidmung (FF) beschlossen werden.

Auf Nachfrage von GR Christoph Längle erklärt der Bürgermeister, dass es sich nicht um die öffentliche Spiel- und Freifläche handelt, sondern um die Garten-, Spiel- und Freifläche (FS) der geplanten Verbauung in der Littastraße.

Der Bürgermeister beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Götzis wird in Teilbereichen der GST-NR 244/6, KG 92110 Götzis, gemäß Lageplan vom 02.11.2021, Plannummer g031.2-2/2020-2, abgeändert.“

Der Beschluss wird einstimmig von der Gemeindevertretung genehmigt.

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 4459/2, KG 92110 Götzis - Verbindungsweg Ringstraße-L190

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund eines Bauvorhabens im Bereich der Kreuzung der Ringstraße mit der L190 bereits in einer der letzten Sitzungen ein Grundtausch von der Gemeindevertretung genehmigt wurde. Weiters wurde im Gemeindevorstand dem Grundteilungsansuchen die Zustimmung gegeben. Da sich in diesem Bereich nun Verschiebungen ergeben, sind die entsprechenden Widmungen nachzuvollziehen.

Auf Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses wird durch den Bürgermeister folgende Beschlussfassung beantragt:

„Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Götzis wird in Teilbereichen der GST-NR 4459/2, KG 92110 Götzis, gemäß Lageplan vom 04.10.2021, Plannummer g031.2-5/2021-2, abgeändert.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 4931, KG 92110 Götzis (Straßen Wiesenrain, Blattur)

Auch in diesem Bereich handelt es sich um eine bereits mehrfach behandelte Frage, die nun widmungsrechtlich nachvollzogen werden muss.

Im Tauschwege mit der Gemeinde wurden Flächen des Kreuzungsbereiches den Eigentümern der Grundstücke zugeschlagen. Im Gegenzug erhielt die Gemeinde Flächen entlang der Straße Wiesenrain zur Errichtung eines Gehsteiges.

GR Thomas Ender gibt zu bedenken, dass bei solchen Projekten die Gemeindevertretung früher einbezogen werden sollte, damit die Gemeinde ihre Positionen noch besser vertreten könne, vor allem hinsichtlich der Klimatauglichkeit sowie der Errichtung von Gründächern bzw. anderen klimafördernden Baulichkeiten.

Auf Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses wird durch den Bürgermeister folgende Beschlussfassung beantragt:

„Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Götzis wird in Teilbereichen der GST-NR 4459/2, KG 92110 Götzis, gemäß Lageplan vom 04.10.2021, Plannummer g031.2-5/2021-2, abgeändert.“

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig zu.

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST 1395, KG 92110 Götzis
Der Bürgermeister berichtet, dass es bei diesem Grundstück im Bereich des sogenannten „Kopfweges“ in der Neuburgstraße bereits seit einigen Jahren die Anfrage hinsichtlich Widmung gibt. Bisher hat der Ausschuss die Liegenschaft als nicht bebaubar angesehen. Im Umfeld des Grundstückes bestehen Probleme hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erschließungswege. Auch dies war ein Grund einer Widmung und folgender Bebauung bisher nicht zuzustimmen. Nach Gesprächen mit dem Widmungswerber wurde vereinbart, dass der unabhängige Sachverständigenrat angerufen wird, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Seitens des USR wird festgehalten, dass die Fläche über keinerlei besondere Freiraumqualität und Freiflächenfunktion verfügt. Es wird unter Bedingungen die Ausweisung als Baufläche für den östlichen Teil des Grundstücks 1395 empfohlen. Wesentlich sei in diesem Zusammenhang die Abtretung und Wegaufweitung im Norden auf eine Breite von mindestens 3,5 m sowie die Abtretung einer zweckmäßigen Ein- und Ausfahrtstropete für Landwirtschaftliche Fahrzeuge, sowie ein Mindestabstand baulicher Anlagen von mindestens 50 cm. Weiters sei eine Befristung der Widmung und eine zeitnahe bauliche Verwertung sowie eine allenfalls Rücknahme der Widmung vorzusehen.

Der Bürgermeister stellt dahingehend folgenden Antrag:

„Auf Grundlage des Gutachtens des Unabhängigen Sachverständigenrates (USR) im Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 16.09.2021 wird der Bürgermeister beauftragt, die für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im östlichen Bereich von GST-NR 1395, KG 92110 Götzis, in diesem Gutachten dargelegten Rahmenbedingungen (Sicherung des nördlich angrenzenden Erschließungsweges sowie eine zeitnahe bauliche Verwertung durch eine zeitliche Widmungsbefristung) mit dem Antragsteller zu verhandeln und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

9. Friedhofsordnung - Änderung und Neuverlautbarung
Der Bürgermeister erteilt das Wort dem Gemeindesekretär Dr. Konrad Ortner. Dieser fasst die Änderungen der Verordnung zusammen. Zentrale Änderungen betreffen die neu errichteten Grabstätten: Neben den Urnenwänden wurden Erdurnengräber sowie eine Urnengemeinschaftsgrabstätte in den vergangenen Jahren errichtet. Im Zusammenhang mit diesen Grabstätten werden nun Regelungen eingeführt. Die Verordnung enthält Regelungen hinsichtlich der Einheitlichkeit der Erdurnengräber. Hier soll verhindert werden, dass die Grabumfassungen sowie die Befüllung mit Kies verändert wird. Ziel ist die einheitliche Erscheinungsweise sowie ein Verhindern von Konflikten zwischen angrenzenden Grabbenutzungsberechtigten. Weiters werden Regelungen hinsichtlich Grabschmuck und Bepflanzungen konkretisiert. So soll Grabschmuck nur innerhalb der Grabumrandung aufgestellt werden dürfen, außerdem dürfen fixe Bepflanzungen die Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Weiters darf Grabschmuck nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Neben den erwähnten Neuregelungen wurden einige technische Veränderungen an der Verordnung vorgenommen. So wurde der Kreis der Angehörigen erweitert. Außerdem wurden Regelungen zu Haftungsfragen und Verhaltensweisen im Friedhof ergänzt.

Der Bürgermeister beantragt die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen und kundzumachen. Die Verordnung soll mit 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Gemeindevertretung stimmt der Verordnung einstimmig zu.

10. Anpassung Abgaben, Gebühren und Entgelte und Verordnungen für 2022 - Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, dass fast alle Gebühren unter dem Index erhöht wurden. Lediglich bei den Friedhofsgebühren wurde entsprechend den Beschlüssen zum Budgetkonsolidierungspfad ein Index von 5% angesetzt, da die Friedhofsgebühren in Götzis deutlich unter den Gebühren anderer Gemeinden gelegen haben.

10.1. Gästetaxe

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Gästetaxordnung zu beschließen:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Götzis hebt gem. § 13 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F. zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen im ganzen Gemeindegebiet von Götzis eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,10 Euro
- (3) Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,55 Euro für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Bildungseinrichtungen nächtigen.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung

Der Unterkunftgeber hat der Marktgemeinde Götzis bis spätestens 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 10.2. Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe
Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Änderung der Hundegebührenverordnung zu beschließen:

§ 3
Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundesteuer beträgt	
für den 1. Hund	€ 55,00
für jeden weiteren Hund im Haushalt	€ 85,00
für einen Listenhund gem. VO der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden	€ 382,00

(2) Für einen Hund mit Begleithundeprüfung wird einmalig, im Jahr der Kursteilnahme keine Hundeabgabe eingehoben.

(3) Für Listenhunde, die erstmals vor dem 1.1.2018 in Götzis gemeldet waren, beträgt die Höhe der Hundesteuer € 111,00.

(4) Diese Steuerbeträge verändern sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat August des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Monat August des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf 10-Cent Beträge zu runden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

- 10.3. Parkabgabe Millrütte
Der Bürgermeister erläutert, dass der geltende Beschluss vorsieht, die Gebühren in Anlehnung an die „Plan B Gemeinden“ festzusetzen. Im Zuge der Besprechungen im Finanzausschuss wurde angeregt, die Gebührenhöhe noch einmal zu besprechen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Thematik zur nochmaligen Behandlung dem Finanzausschuss zuzuweisen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem einstimmig zu.

- 10.4. Wassergebührensätze
GR Christian Vögel betont, dass die SPÖ sich gegen die Erhöhung der Verbrauchsgebühren ausspricht, da aufgrund der hohen Inflation jeder sein Paket zu tragen habe und die Gemeinde, auch wenn es sich nur um Cent-Beträge handelt, hier auf eine Erhöhung verzichten sollte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Gebühren wie folgt anzupassen:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 15. November 2021 aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, idgF iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z 16 Gemeindegesetz idgF sowie der §§ 4, 12 und 13 der Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2018 nachstehende Verordnung über die Höhe der Wassergebühren erlassen:

§ 1 Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren werden ab 1. Jänner 2022 wie folgt festgesetzt:

(1) Wasserbezugsgebühren je m³ Wasser: € 1,36

(2) Wasserzählergebühren pro Jahr:

Nennleistung in m³/h:

3 m ³ /h	€ 13,44
5 m ³ /h	€ 14,52
7 m ³ /h	€ 21,24

§ 2 Wasseranschlussbeitrag

Der Beitragssatz gemäß § 4 der Wassergebührenverordnung wird ab 1. Jänner 2022 mit € 24,20, das sind 15 v. H. der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung mit 100 mm Durchmesser in 1,40 m Tiefe, festgelegt.

§ 3

Diese Gebühren sind Brutto-Gebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebühren enthalten.

§ 4

Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 15. November 2020 über die Wassergebühren tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion mehrheitlich angenommen.

10.5. Kanalgebühren

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 15. November 2021, mit Wirkung zum 1. Jänner 2022, aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 idgF. iVm § 50 Abs 1 lit a Z16 Gemeindegesetz idgF und der §§ 12, 19 bis 23 des Kanalisationsgesetzes idgF. und gemäß §§ 10 und 15 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis vom 10. Dezember 2018 nachstehende Verordnung über die Höhe der Kanalanschluss und -benützungsgebühren erlassen:

§ 1 Kanalanschlussgebühr

Der Beitragssatz im Sinne des § 12 des Kanalisationsgesetzes und § 10 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis wird wie folgt festgesetzt:

- a) mit Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 38,40
das sind 10 v.H.
- b) ohne Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 23,04
das sind 6 v.H.
- c) Für den Nachtragsbeitrag € 15,36

jenes Beitrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserreinigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3m entspricht (€ 384,- inkl. UST)

§ 2 Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren werden gemäß § 15 der Kanalordnung der Marktgemeinde Götzis wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz für Objekte an Kanalanlagen, in die

- a) ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen: € 2,51
- b) nur vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen: € 2,26

je m³ Abwasser.

§ 3

Die Gebühren sind Brutto-Gebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebühren enthalten.

§ 4

Die Verordnung der Gemeindevertretung vom 15. November 2020 über die Höhe der Kanalanschluss und -benützungsgebühren tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung stimmt mehrheitlich gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion zu.

10.6. Friedhofsgebühren

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung wie folgt zu beschließen:

Die Friedhofsverwaltung stellt den Antrag, folgende Änderung bzw. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung zu beschließen bzw. zu verordnen:

„Die Gemeindevertretung Götzis hat mit Beschluss vom 15.11.2021 die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Götzis, auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2013, wie folgt abgeändert:

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

				2021	2022
a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	83,30	87,50
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	167,60	176,00
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	421,90	443,00
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	691,30	725,90
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	167,60	176,00
c)	Sondergräber an den Friedhofsmauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	335,20	352,00
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	872,60	916,20
d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.207,70	1.268,10
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.544,00	1.621,20
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 15 Jahre	€	167,60	176,00
f)	Sammelgrabstätte für Urnen ohne Nutzungsrecht – je Stelle	einmalig	€	167,60	176,00

(2) Bei Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind erhöht sich die Grabstättengebühren wie folgt:

Nische in der Urnenwand:

€ 144,60 als Entgelt für die erforderliche Urnentafel

€ 89,70 Bodenplatte (Blumenablage)

Urnen Erdgräber:

€ 223,40 als Entgelt für die erforderliche Urnenplatte inkl. Sockel

Gravur einer Urnentafel:

€ 10,80 pro Buchstabe und Zeichen für die einheitliche Gravur der Namensinschrift inkl. ausmalen der Schrift.

**§ 3
Verlängerungsgebühr**

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind folgende Gebühren zu entrichten:

				2021	2022
a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	70,80	74,30
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	137,90	144,80
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	346,40	363,70
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	575,90	604,70
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	137,90	144,80
c)	Sondergräber an den Friedhofs mauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	275,40	289,20
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	721,30	757,40
d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	995,50	1.045,30
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.271,10	1.334,70
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand, oder Urnen-Erdgräber) – je Stelle	für 10 Jahre	€	137,90	144,80

**§ 4
Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

				2022
a)	Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Urnengräber	€		222,00
b)	Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Kindergräber	€		342,00
c)	Bei einer Grabtiefe bis 220 cm Erdbestattung mit Sarg – öffnen und schließen	€		900,00
d)	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenschachtes in einem Erdgrab	€		50,00

Sonderleistungen:

a) Tieferlegung	€		120,00
b) Samstagzuschlag bei Erdbestattung mit Sarg	€		180,00
c) Samstagzuschlag bei Urnen-Erdbestattungen	€		60,00
d) Fundament entfernen	€		60,00
e) Exhumierung	€		900,00
f) Notwendiger Bodenaustausch	€		siehe *
g) Abendzuschlag ab 17:00 Uhr NEU	€		60,00

* Ein notwendiger Bodenaustausch wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind die selben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Einsegnungshalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 19,40 zu entrichten.

Die erhöhten Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

Diese Änderungen treten mit 01. Jänner 2022 in Kraft“.

Anmerkungen der Friedhofsverwaltung:

Die Gebühren der Gemeinde §§ 2(1), 3(1) und 6 werden analog zum ICG Prozess um 5% erhöht.

Die Gebühren in den §§ 2 (2) werden ebenfalls um 5 % angepasst (Unsicherheit der Preise am Rohstoffmarkt)

Die Bestattungsgebühr sowie Enterdigungsgebühren (Grabarbeiten) wurden durch die ausführende Firma für das Jahr 2022 **nicht** erhöht. Punkt g) wurde neu eingefügt.

Die Kosten für Gravuren orientieren sich nach dem vorliegenden Offert, sowie einem Zuschlag von 10% für Nebenaufwand der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung stimmt mehrheitlich gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion zu.

10.7. Müllgebühren

Der Bürgermeister berichtet, dass lediglich die Gebühren für die Grundgebühr sowie die Gebühren für Restmüll anhand der Vorgaben des Umweltverbandes angepasst werden sollen.

EM Roman Zech erkundigt sich, warum für Plastikmüll keine Gebühr erhoben wird. Der Bürgermeister erklärt, dass dies landesweit der Fall ist und es nicht erlaubt ist für die Abgaben von Plastikmüll Gebühren zu erheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Änderung der Abfallgebührenverordnung zu beschließen:

„Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.11.2021 werden gemäß § 16 Abs.1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F. sowie § 50 Gemeindegesetz, i.d.g.F., die Tarife der Abfallgebührenverordnung entsprechend dem beiliegenden Tarifblatt und der Preisliste für den Wertstoffhof neu festgesetzt.

Diese Änderung tritt mit 01. Januar 2022 in Kraft.“

Bezeichnung	Gebühren- satz EUR	Gmd.Vertr. Beschluss v.
Abfallgebühren:		
1 Grundgebühr einsechl. USt		
Einkersonnenhaushalt	38,40	39,30
Zweierhaushalt	54,50	55,80
Mehrershaushalt	72,60	74,40
Behliebsstätten	72,60	74,40
2 pro Sack einsechl. USt		
8 l Sack (Biomüll)	0,90	0,90
15 l Sack (Biomüll)	1,50	1,50
20 l Sack (Restmüll)	1,60	1,70
40 l Sack (Restmüll)	3,20	3,30
3. Entleerung pro Biotonne oder Restabfalltonne einsechl. USt		
40 l - nur Biotonne (keine Restabfalltonne)	5,70	5,70
60 l	6,70	6,70
80 l	8,60	8,60
120 l	11,50	11,50
240 l	21,40	21,40
360 l	54,90	54,90
800 l	69,20	69,20
1000 l	71,90	71,90
1100 l	76,00	76,00
4. Sperrmüllgebühr einsechl. USt		
a) für Mengen, die die Leistung eines Hand-, Fahrrad- bzw. Motoranhängers nicht überschreiten (Beispiele: Matratze, Holzisch, Polsteressel, Kleiner Kasten)	7,00 - 10,00	10,00
b) für keine Mengen, die sozusagen als "Handgepäck" zu Sammelstelle gebracht werden und sonst Sperrmüll lt. Preisliste	0,50 - 2,50	
c) für Mengen, die im Rahmen der wöchentlichen Rest- u. Biomüllentfernung von Zuhause abgeben werden, vorüber Klebeplaketten eine Gebühr eingehoben pro 0,5 m ³ oder 35 kg	10,20	10,20
5. für Nebenleistungen sind folgende Gebühren inkl. USt. zu entrichten		
a) Grünschnitt-Abholdienst pro m ³ (Haushaltsmengen)	10,60	10,60
b) Hackgut-Verkauf pro m ³	19,00	19,00
c) Grünmüllentsorgung pro m ³	5,30	5,30
d) Grünmüllentsorgung bis zu einem 112 m ³	2,70	2,70
e) Komposterde pro Sack (ca. 20 kg)	3,30	3,30
f) Komposterde pro m ³	22,20	22,20
g) 20 l Biomüll-Kleintonne *	19,00	19,00
h) 10 l Vorsammelgefäß und Entleerbehälter inkl. 40 Stk. Papiersäcke	9,00	9,00
i) 40 Stk. Papiersäcke (Einstecksäcke für Vorsammelgefäß)	4,00	4,00

Die Gemeindevertretung stimmt der Erhöhung der Gebühren mehrheitlich gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion zu.

10.8. Marktplatzentgelte

Der Bürgermeister beantragt, die Entgelte für den Marktplatz wie folgt neu festzusetzen:

„Entgelte für den Marktplatz:

- 1) **Krämermarkt:**
Platz pro Laufmeter EUR 3,22
Mindestentgelt EUR 5,22

- 2) **Wochenmarkt:**
Platz pro m² und Halbjahr EUR 9,64
Platz pro m² und Vierteljahr EUR 6,61
Platz pro m² und Tag EUR 1,03

Mindestentgelt EUR 6,30

- 3) Christbaummarkt:
für den Zeitraum von Anfang Dez. bis Weihnachten pro m² EUR 1,57
- 4) Strompauschale:
Strompauschale groß/Halbjahr EUR 73,53
Strompauschale klein/Halbjahr EUR 26,74
Strompauschale groß/Tag EUR 5,22
Strompauschale klein/Tag EUR 2,16

Diese Änderung tritt mit 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die Gemeindevertretung stimmt der Anpassung der Entgelte mehrheitlich gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion zu.

10.9. Schwimmbad

Letztmalig wurden die Benutzungsentgelte im Jahr 2019 erhöht. Nunmehr sollen die Entgelte für das Jahr 2022 angepasst werden.

Es liegt ein Antrag des Finanzausschusses vor, dass die Gebühren für die Saisonkarten für Studenten und Lehrlinge lediglich auf den Betrag von € 44,-- angepasst werden, weiters soll die Familiensaisonkarte abweichend vom ursprünglichen Antrag nur auf € 108,-- erhöht werden.

GR Christoph Längle schlägt vor, dass für Saisonkarten, die vor dem 1. Mai erworben werden ein Rabatt von 5% gewährt wird. Der Bürgermeister schlägt vor dies mit dem Betriebsleiter vorab abzuklären und einen allfälligen Rabatt in der Budgetsitzung im Dezember zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt den Antrag zu Abstimmung, die Saisonkarten für Studenten und Lehrlinge auf € 44,-- bzw. für Familien auf € 108,-- zu erhöhen, sowie die restlichen Gebühren entsprechend dem Amtsentwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung stimmt gegen eine Stimme der GLG-Fraktion mehrheitlich zu.

EM Christoph Hofer-Temmel erklärt, dass er sich dagegen ausgesprochen habe, da er auch eine Senkung der Gebühren für Alleinerziehende befürwortet hätte.

Die BBG-Fraktion stellt folgenden Antrag:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Saisonkarte für Schüler, Studenten, Lehrlinge und Erwachsene sowie die Familienkarten mit Familienpass und die Karten für Alleinerzieher mit Familienpass um 5% billiger zu erwerben sind, wenn dieses Karten bis spätestens 01. Mai gekauft werden.“

Der Bürgermeister stellt sodann den Antrag, diesen Antrag dem Finanzausschuss zuzuweisen.

Die Gemeindevertretung stimmt mit Stimmen der ÖVP- und GLG-Fraktion der Zuweisung mehrheitlich zu.

10.10. Kulturbühne AMBACH

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Änderungen der Benützungsentgelte zu beschließen:

„Die Benützungsentgelte (Raummieten, Zusatzleistungen u. Personalkosten) werden entsprechend der Beilage um rd. 3 % erhöht.

Diese Änderungen treten mit 01. Januar 2022 in Kraft.“

Die Gemeindevertretung nimmt den Antrag einstimmig an.

10.11. Gemeindeblatt

Wie bereits im letzten Jahr soll das Abonnement um € 2,5 erhöht werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zustellung der Gemeindeblätter nunmehr von einem Unternehmen bewerkstelligt werden muss. Alle Kuppenberggemeinden werden künftig dieselben Abonnement-Preise haben. Hohenems liegt deutlich darüber.

GR Christoph Längle erkundigt sich nach den Abonnement-Zahlen, die vom Bürgermeister bei der nächsten Sitzung nachgeliefert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Änderungen der Gemeindeblatt-Abogebühren zu beschließen:

„Die Gemeindeblatt-Abogebühr wird auf € 30,00 p.a. erhöht.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.“

Die Gemeindevertretung stimmt der Erhöhung der Abogebühr einstimmig zu.

10.12. Fahrradboxen

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Änderungen der Jahresmiete für Fahrradboxen zu beschließen:

„Der jährliche Mietzins für eine Fahrradbox wird mit brutto € 35,00 festgesetzt.

Diese Änderung tritt mit 01. Januar 2022 in Kraft.“

Der Antrag wird von der Gemeindevertretung einstimmig angenommen.

11. Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages

Zu keinem der nachfolgenden Gesetze wird ein Antrag auf Volksabstimmung gestellt:

11.1. Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes

11.2. Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes

11.3. Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

11.4. Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes

12. Livestream der Gemeindevertretungssitzungen für alle Bürger/innen - Antrag der NEOS-Fraktionen gem. § 41 Abs. 2 GG
GV Jörg Manninger stellt den Antrag vor, der wie folgt lautet:

Die unterzeichnenden Gemeindevertreter stellen den Antrag, die Gemeindevertretung möchte beschließen, dass die öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen per Livestream allen Bürger:innen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeindevertretung möge ebenfalls beschließen, dass die Aufzeichnung der öffentlichen Gemeindevertretungssitzung den BürgerInnen spätestens zwei Tage nach der Gemeindevertretungssitzung in derselben Form wie der Livestream auf der Homepage der Marktgemeinde Götzis bereitgestellt wird. Die Aufzeichnung soll dort jeweils bis zur nächsten Gemeindevertretungssitzung abrufbar sein.

Ausgenommen von der Aufzeichnung und Veröffentlichung sind selbstverständlich nicht öffentliche Tagesordnungspunkte bzw. nicht öffentliche Gemeindevertretungssitzungen gemäß §46 Gemeindegesetz.

Begründung

Die Gemeindevertretung ist das wichtigste Entscheidungsorgan der Gemeinde. Hier werden die großen Rahmenbedingungen für unser Zusammenleben gesetzt. Umso wichtiger ist es, dass die BürgerInnen Einblick in diese Prozesse gewinnen.

Die letzten eineinhalb Jahre, mit dem durch die Pandemie bedingten eingeschränkten politischen Betrieb, haben uns allen aufgezeigt, wie wichtig eine transparente Kommunikation in der Gemeindepolitik für die BürgerInnen ist. Leider war durch die Pandemie eine Teilnahme an den öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen nur noch erschwert möglich.

Der Nationalrat, der Landtag und auch viele Städte und Gemeinden haben begonnen, öffentliche Sitzungen via Livestream der Bevölkerung niederschwellig bereit zu stellen. Die Erfahrungen der Städte und Gemeinden in Vorarlberg mit diesem neuen Service der politischen Teilnahme sind sehr gut, die digitalen Sitzungen haben regen Zulauf.

Entscheidungen, die von gewählten Gemeindeorganen getroffen werden, können durch einen Livestream der Gemeindevertretungssitzungen besser eingeordnet werden. Durch den Einblick in die Entscheidungsfindung sind Beschlüsse für die Bevölkerung besser verständlich und nachvollziehbar.

Damit kann das Demokratiebewusstsein in der Bevölkerung gestärkt, die Bürgerbeteiligung in der Gemeinde nachhaltig gefördert und die Transparenz der Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung deutlich verbessert werden.

GV Manfred Böhmwalder gibt zu bedenken, dass ein „Livestream“ grundsätzlich Auswirkungen auf den Sitzungsablauf habe. Weiters seien Datenschutzfragen zu klären. Üblicherweise müsste auf ein Rednerpult ausgewichen werden. Deshalb müsse man das Thema ganzheitlich diskutieren.

GR Christian Vögel stimmt dem zu, man könne aber den Antrag jetzt grundsätzlich beschließen und dann entsprechend ausformulieren. Er habe bereits vor 4 Jahren den Wunsch nach einem Rednerpult geäußert.

GV Stefan Nachbaur schlägt vor den Antrag der Arbeitsgruppe für Digitalisierung zuzuweisen.

GR Thomas Ender befürwortet die mit einem „Livestream“ einhergehende Transparenz der Gremienentscheidungen, es seien jedoch noch viele Fragen offen.

EM Christoph Hofer-Temmel gibt zu bedenken, dass die Entscheidungen der Gemeindevertretung nachvollziehbarer werden, wenn der Bürger die Möglichkeit hat, die Sitzung anzusehen.

Derzeit seien die Protokolle vielfach schwer verständlich, da auch sehr technische Themen behandelt werden und Gesetzes- sowie Verordnungstexte mit Verweisen nicht gut nachvollziehbar seien.

Der Bürgermeister erteilt dem Gemeindesekretär das Wort, der erklärt, dass er sich bei anderen Gemeinden, die bereits einen „Livestream“ betreiben, informiert habe. Grundsätzlich stelle sich die Frage des Datenschutzes sowie der Kosten. So belaufen sich die Kosten nach Erfahrung anderer Kommunen pro Sitzung auf ca. € 900 – 1.500,--.

GV Bernd Frankenhauser schlägt vor, grundsätzlich zu beschließen, dass man sich ein „Livestream“ vorstellen könnte und die Konkretisierung in der Arbeitsgruppe Digitalisierung vorzunehmen sind. Sinnvoll sei es auch einen Probelauf einer Sitzung zu machen. Der genaue Ablauf sei noch festlegbar. Technisch gebe es auch nicht aufwendige Lösungen.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass die Entscheidung über ein solches System Einfluss auf die Abläufe der Sitzung habe. Er gehe davon aus, dass niemand etwas dagegen habe, dass ein „Livestream“ übertragen wird, wenn die Rahmenbedingungen passen. Über Kosten wolle er hier nicht reden. Man müsse sich dessen jedoch im Klaren sein.

GV Stefan Nachbaur zieht seinen Zuweisungsantrag zurück.

GR Thomas Ender stellt sodann folgenden Abänderungsantrag:

„Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis spricht sich grundsätzlich dafür aus, die öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen per „Livestream“ zu übertragen. Die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage wird der Digitalisierungsarbeitsgruppe zugewiesen.“

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung:

Die Gemeindevertretung stimmt diesem einstimmig zu.

13. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20. September 2021

EM Roman Zech gibt zum letzten Protokoll bekannt, dass er noch Eigentümer der Immobilie Millrütte sei und sich 4 – 6 Unternehmer für den Erwerb interessieren. Er habe selber festgelegt, dass er nur an Götzner verkaufen wolle, er habe den Wunsch, dass dieses Vorhaben auch durch die Gemeinde positiv unterstützt wird.

Im Übrigen wird die Niederschrift ohne Wortmeldung als genehmigt erachtet.

14. Allfälliges

14.1. Ausschreibung Leitung Kulturbühne AMBACH

GR Christian Vögel erklärt, dass er bereits vor 8 Monaten auf die Vizebürgermeisterin zugegangen sei, um sie nach dem Prozedere zur Nachbesetzung der Leitung der Kulturbühne AMBACH zu erkundigen.

Es handle sich nicht um irgendeine Stelle, deshalb finde er dass ein „0815“-Inserat ohne Aussage fehl am Platz sei. Es habe bisher keine Besprechung in der Gemeindevertretung oder im Gemeindevorstand gegeben.

Vizebürgermeisterin Edith Lampert-Deuring erwidert, dass sie als Vorsitzende des Kulturausschusses im Austausch mit ihrer Stellvertreterin sowie mit dem Amt diese Vorgehensweise akkordiert habe. Sie entscheide diese Nachbesetzung sicher nicht alleine.

GR Christian Vögel kritisiert die fehlende Transparenz. Hier seien mehr Informationen notwendig.

Die Vizebürgermeisterin entgegnet, dass im Ausschuss bereits informiert wurde, die Stelle sei zu besetzen. Es handle sich nicht um eine klassische Geschäftsführerposition, sondern um eine Verwaltungsstelle. Der Leiter der Kulturbühne AMBACH ist ein Mitarbeiter der Gemeinde. Es handle sich daher um eine normale Ausschreibung wie bei jeder anderen Abteilungsleitung.

Der Bürgermeister pflichtet dem bei. Es handle sich nicht um einen Geschäftsführer einer GmbH., sondern um einen Mitarbeiter der unterhalb eines Gruppenleiters angesiedelt sei und keine Entscheidungsbefugnis habe, die darüber hinausgehe. Dieser Mitarbeiter habe als Gemeindebediensteter die kulturelle und wirtschaftliche Leitung der Kulturbühne AMBACH inne.

GR Christian Vögel gibt ebenfalls zu bedenken, ob die Stelle mit einer 100% Stelle Ausschreibung nötig sei, oder ob man diesen Posten auch splitten könnte.

14.2. Projektschmiede

GV Maria Elisabeth (Sissy) Mayer berichtet, dass sie den Bericht im Gemeindeblatt zur Projektschmiede gesehen habe. Das Thema, das dort behandelt wurde, die Möglichkeit der Begrünung von Dächern und Fassaden sei ein sehr wichtiges Thema und müsse unbedingt politisch behandelt werden.

Der Bürgermeister sagt dies für das Frühjahr 2022 zu.

14.3. Pavillon am Garnmarkt

EM Judith Ruhm erkundigt sich nach dem Pavillon am Garnmarkt. Der Bürgermeister erklärt, dass hier einerseits die Gemeinde ein öffentliches WC betreiben werde, andererseits ein Privatunternehmen eine Gastronomie plant. Eine Eröffnung wurde wegen Bauverzögerungen immer wieder verschoben. Es wird mit einer Eröffnung im Advent gerechnet.

14.4. Silvester

GV Maria Elisabeth (Sissy) Mayer erkundigt sich wie das Feuerwerk im Jahr 2021 gehandelt wird.

Der Bürgermeister plant eine Vorgehensweise wie im letzten Jahr.

14.5. Kiesabbau

GV Bernd Frankenhauser erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise.

Der Bürgermeister erklärt, dass Unterlagen gesichtet werden und im Anschluss die weitere Vorgehensweise mindestens noch im Jahr 2021 festgelegt wird.

Ende der Sitzung: 20:46 Uhr


Dr. Konrad Ortner
Schriftführer


Bgm. Christian Loacker
Vorsitzender